

Erben

- **Einleitung**- wie wurde das zum Thema hier? Ein Thema, das oft in den Medien ist, braucht kaum Einführung – man kann direkt loslegen mit dem Austauschen
- **Revidiertes Erbrecht im ZGB** in Kraft gesetzt auf Anfang 2023
Damals noch als Justizministerin hatte Simonetta Sommaruga die Revision des Erbrechts im ZGB damit begründet, dass das inzwischen 100-jährige vielgelobte ZGB die heutige Situation in den Familien nicht mehr genügend abbilde. Heute gäbe es neben dem im ZGB geregelten «traditionellen» Familienmodell noch etliche andere: Patchwork-Familien bspw. waren vor 100 Jahren in der Schweiz kein Begriff. Das Konkubinat, also das heute doch recht verbreitete Zusammenleben Unverheirateter, war keine legitime Lebensform; ja, das Konkubinat war nicht einmal legal und wurde mancherorts sogar pönalisiert.
Ausserdem sterben wir heute ca. 1 Generation älter als vor 100 Jahren. Wenn das Erbe dazu dienen soll, den Einstieg ins Familien- und Berufsleben zu erleichtern, müsste man direkt an die Enkelgeneration vererben.
Auf Anfang 2023 wurde das «Revidierte Erbrecht im ZGB» in Kraft gesetzt:
Winzige Neuerung: Reduktion der Pflichtteilsquote der direkten Nachkommen auf 50% des gesetzlichen Erbteils, Abschaffung der Elternpflichtteile
- **Erben** weshalb überhaupt?
Freiheitsrechte sind zentral in den an westlichen freiheitlichen Werten orientierten Gesellschaften. Die Bildung und der Schutz von Vermögen gelten insbesondere auch bei ordoliberalen Ökonomen als Treiber des allgemeinen Wohlstandes und Wohlbefindens. Die Wirtschaftsfreiheit wird hierzulande nicht nur als ein Freiheitsrecht verstanden im Sinne von **Freiheit von**, also **Schutz vor** ungerechtfertigten Eingriffen, sondern garantiert die **Freiheit zur** Bildung von Vermögen und Eigentum (**Eigentums-garantie**); sie schützt das Individuum vor ungerechtfertigtem Eingreifen Dritter ins Eigentum.
Mit dem Tod verlieren wir naturgemäss praktisch alle unsere Rechte. Wir sind nicht mehr in der Lage, unsere Freiheitsrechte wahrzunehmen. Der Staat regelt deshalb im ZGB, wer künftig das Recht haben soll am hinterlassenen Vermögen, bzw. auf wen die Eigentumsrechte am hinterlassenen Vermögen übergehen sollen, wenn die Verstorbenen nicht verfügt haben vor ihrem Tod.
- **Gerechtigkeit** – bedürfnisgerecht, leistungsgerecht, nach Leistungsfähigkeit

Erbschaftssteuer

Selbst Ordoliberale ÖkonomInnen akzeptieren die Erbschaftssteuer als «gute Steuer», weil sie das meritokratische Prinzip hoch gewichten.

«Denn sie können ja nichts dafür» Auszug aus dem Gedicht von Uta Köbernick aus dem Buch Das Glück steht mir nicht im Weg» im Anhang.

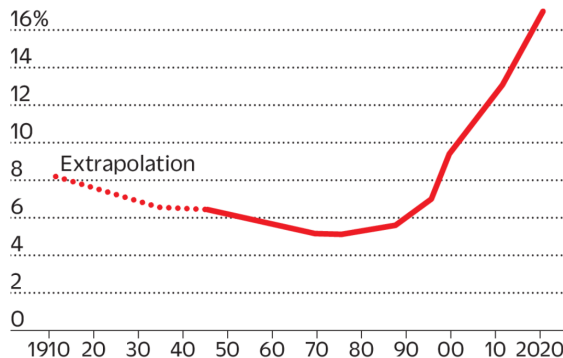
Die Besteuerung von Erbschaften gilt als zweitbeste Steuer, nach der Besteuerung von Land.

Link von Luka Takoa:

<https://www.nzz.ch/wirtschaft/schweizer-erben-rekordhohe-95-milliarden-ld.1793632>

Im Artikel wird eine Studie der Uni Lausanne zitiert, wonach der Wert der Erbschaften und Schenkungen in der Schweiz seit den 90-er Jahren wesentlich schneller gewachsen ist als das BIP (cf. Grafik unten):

Erbschaften und Schenkungen in Prozent des Volkseinkommens



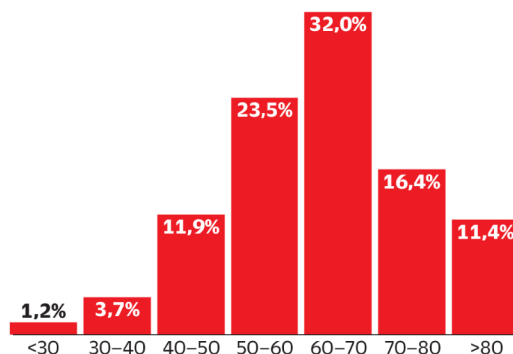
Quelle: M. Brühlhart, D. Dupertuis, E. Moreau (Uni Lausanne)

Zitat NZZ «Laut Studie liegt die vererbte Summe im Schnitt bei **130'000 Fr.** Doch hinter diesem Betrag versteckt sich eine enorme Spannweite: Die grosse Mehrheit, etwa 70%, muss sich mit weniger als 100'000 Fr. begnügen. Diese erhalten gerade einmal 13% des Erbolumens. Anders sieht es an der Spitze aus: Auf die grössten 1% der Erbschaften entfallen über 30% des gesamten Geldes.»

Möglicherweise bezieht sich die obgenannte Studie nur auf den Kanton Bern und mit «Schnitt» ist vielleicht **der Median** der Nachlasswerte gemeint. Jedenfalls liegt das **arithmetische Mittel** der Nachlasswerte, das natürlich wenig aussagt, schweizweit bei **über einer Million CHF** (über 90 Mrd CHF von bis zu 80'000 Verstorbenen p.a.). Allerdings werden geschätzte 30% der über 90 Mrd CHF p.a. «mit warmen Händen» als Schenkungen oder Erbvorbzüge weitergegeben. (Im Jahr 2011 haben sich die inter vivos-Eigentumsübergänge in der Schweiz gehäuft.)

Im Artikel findet sich auch die folgende Grafik über das Alter der Erbenden:

Anteil an der Erbschaftssumme nach Altersgruppen



Quelle: B. Jann, R. Fluder (Universität Bern)

60 % der Erbenden sind über 60 Jahre alt. Weniger als 1/5 geht an unter 50 Jährige, bzw. weniger als 5% der Erbenden sind jünger als 40 Jahre alt.

- **Tax me now** – Initiative einiger Reicher und Milliardäre – entstanden in den USA, Marlene Engelhorn, ein Aushängeschild des Europäischen Zweigs der Bewegung <https://www.taxmenow.eu>

Offener Brief einiger Superreicher an die Teilnehmer des WEF 2024:

NZZ vom 27. Januar 2024: Feuilleton-Beitrag von Roman Bucheli zum Thema offene Briefe:

«In Deckung gehen hinter dem Kollektiv». Dort erwähnt ist u.a., dass rund 250 Milliardäre in einem offenen Brief an die in Davos am WEF versammelte politische Elite inständig darum gebeten hätten, man möge sie doch bitte endlich tüchtig besteuern. Es ist anzunehmen, dass damit auch eine intensivere Besteuerung von Erbschaften gefordert wurde.

«Wer hat, der muss geben», eine Devise reicher Mäzene in den USA (zitiert nach NZZ Folio 09/2006).

**Frage an den Souverän/die Stimmberechtigten in der Schweiz:
Soll die Schweizer Erbschaftssteuer revidiert werden?**

- **Erbschaftssteuer** wäre neu für den Bund.
Auch für direkte Nachkommen wurde in den meisten Kantonen bis in die 90-er Jahre des letzten Jahrhunderts eine Erbschaftssteuer erhoben mit Steuersätzen von um die 5% (Baselland 5.5% bei einem Freibetrag von zuletzt m.W. CHF 30'000.-)

Die Kantonalen Erbschaftssteuersätze waren teils durchaus beträchtlich.

Bsp. Baselland vor 2013:

- 11% für die 1. Parentel
- 22% für die 2. Parentel
- 33% für die 3. Parentel
- 44% für weitere Verwandte und nicht verwandte Dritte bspw. KonkubinatspartnerInnen

Wohl auch weil die laufende Initiative zur Einführung einer Erbschaftssteuer beim Bund für Konkubinatspaare im Vergleich zum status quo ante durchaus attraktiv war (Freibetrag von CHF 2 Mio, darüber ein Satz von 20%), haben Kantone, die die Kompetenz zur Erhebung einer Erbschaftssteuer nicht an den Bund verlieren wollten, ihre Erbschaftssteuersätze revidiert und KonkubinatspartnerInnen nicht mehr wie beliebige andere Dritte behandelt. Seit 2013 ist in Baselland ein revidiertes Steuerrecht in Kraft, welches KonkubinatspartnerInnen jetzt noch mit 15% besteuert, und der Spitzensatz für andere Dritte wurde reduziert auf 30%.

Initiative zur Einführung einer Erbschaftsteuer beim Bund:

Im 2013 wurde eine Initiative eingereicht, die rückwirkend auf Anfang 2012 hätte in Kraft gesetzt werden sollen.

Titel: Millionen-Erbschaften besteuern für unsere AHV

Die Kompetenz, Erbschafts- und Schenkungssteuern zu erheben, wäre von den Kantonen zum Bund übergegangen, wobei ein Drittel der Erlöse bei den Kantonen verblieben wäre.

Die beim Bund verbliebenen 2/3 hätten zweckgebunden an die AHV gehen sollen.

Quelle: [Eidg. Volksinitiative Erbschaftssteuerreform](https://www.erbschaftsteuerreform.ch)
<https://www.erbschaftsteuerreform.ch>

Es hätte einen Freibetrag von **CHF 2 Mio** gegeben, so dass der «Mittelstand» nicht hätte belastet werden sollen. Auf den darüberliegenden Vermögenswerten wäre eine Steuer von 20% erhoben worden.

Die Initiative wurde im Juni 2015 deutlich abgelehnt mit schweizweit 71%, bzw. 62% in den Zentren. Kein Stand hat angenommen.

Vielleicht war die Ablehnung auch dem eher tief angesetzten Freibetrag geschuldet, weil anscheinend doch zu viele gedacht hatten, sie könnten auch einmal betroffen sein, bspw. über Wohneigentum... M.E. auch ungewohnt war der Freibetrag pro Erbschaft. Mir bekannt sind in den Kantonen die Freibeträge pro Erbe; diese sind unterschiedlich gross, je nach Verwandtschaftsgrad zum Erblasser/zur Erblasserin.

Frage: Wollen/brauchen wir eine Revision des Erbschaftssteuerrechts in der Schweiz? Sollten die erwarteten Steuererträge ggf. normal an den Fiskus gehen oder zweckgebunden sein, bspw. den AHV-Ausgleichsfonds speisen, wie es die im 2015 abgelehnte Initiative wollte, oder einen Fonds äpfnen, der benutzt werden könnte zur Ausschüttung eines allg. **Startgeldes** ins Erwachsenenleben an alle EinwohnerInnen bei Erreichen der Volljährigkeit?

Fragen, die sich den Individuen stellen:

Soll/muss ich testieren oder passt mir die Regelung im ZGB?

Was will ich wem wann ggf. spenden?

Politische Frage:

Ist die Konzentration von Vermögen eine Gefahr für die Demokratie?

Anhang

Gedicht von Uta Köbernick zu(m) Erben

Aus dem Buch «Das Glück steht mir nicht im Weg – Komische Lyrik und anderes»

(Der gesunde Menschenversand)

Immer diese Kritik an den Reichen

Es wird so getan, als wären die eine Bedrohung

Aber – das sind doch gar nicht viele

Das ist doch Diskriminierung einer Minderheit

Das muss man doch auch mal bedenken

Dass die so reich sind, das ist doch ganz oft vererbt

Die können nichts dafür;

bei anderen Erbkrankheiten redet man doch auch nicht abfällig über die Betroffenen – hier schon!

Wir haben leicht reden, wir kennen so eine Situation doch gar nicht:

Wie das ist, wenn man da so richtig drinsteckt.

Ich meine, die Reichen, die stecken in so einer Aufwärtsspirale, da kann man nicht so einfach raus

Und ich habe auch nicht gehört, dass die Politik da mal reagiert hätte

Mit einem Aussteigerprogramm oder so...

Da müsste man mal ran, da müsste man mal kein Geld in die Hand nehmen

Ich weiss auch gar nicht, hat man den Betroffenen überhaupt schon mal zugehört?

Mal mit denen geredet, Hilfe angeboten, und das alles nur wegen Geld,

die können nichts dafür, die haben das nicht verdient.